

Private Raumvermietungen in unserer Pfarrei

Eine Erklärung des Kirchenvorstands

Hinsichtlich der privaten Nutzung von Gemeinderäumen kommt es immer wieder mal zu Irritationen. Das 2023 vom Kirchenvorstand beschlossene, pfarreiweit einheitliche Verfahren zur privaten Überlassung von Gemeinderäumen bedarf offensichtlich weiterer Kommunikation.

Zwei grundsätzliche Fragen galt es zu beantworten: wollen wir unsere Räume weiterhin für private Nutzungen zur Verfügung stellen? Und wenn ja, können wir die Räume dann kostenfrei anbieten?

Die erste Frage haben wir natürlich mit Ja beantwortet. Auch über den eigentlichen Verkündigungsaufrag der Kirche hinaus sollen bestimmte kirchliche Räume für private Zusammenkünfte und Feiern zur Verfügung stehen.

Die Beantwortung der zweiten Frage gestaltete sich etwas kniffliger, als es die langjährige Praxis in den verschiedenen Gemeinden vermuten ließ. Vor allem, weil sich gesetzliche Vorgaben und wirtschaftliche Rahmenbedingungen geändert haben.

Als Pfarrgemeinde sind wir formal durch die Vorgaben des Erzbistums dazu angehalten, Eigenmittel zu erwirtschaften. Aber auch ganz praktisch sind wir, aufgrund der hohen Betriebskosten unserer Liegenschaften und der zunehmend angespannten Finanzlage, auf Einnahmen angewiesen, um die pastoralen Angebote unserer Gemeinden aufrecht zu erhalten. Zuschüsse des Bistums und Spenden decken nicht den Finanzbedarf der Pfarrgemeinde. Deshalb hat sich der KV dafür entschieden, für die private Nutzung von Gemeinderäumen ein Nutzungsentgelt zu erheben - und zwar für alle privaten Nutzer einheitlich.

Und genau das scheint nun der Knackpunkt zu sein: für alle privaten Nutzer. Einige an der Raumnutzung Interessierte stellen sinngemäß folgende Anfragen:

Warum muss ich etwas für den Raum bezahlen, obwohl ich mich so sehr in der Gemeinde engagiere?

Oder:

Ich habe doch immer etwas gespendet, wenn ich einen Raum mieten wollte - warum muss ich jetzt einen Festpreis bezahlen?

Auch wenn so manche altgewohnte Praxis es suggeriert, als Kirchengemeinde bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum und nicht erst seit gestern stehen die Kirchen bei ihrem Umgang mit Geld im öffentlichen Fokus. Dies wird auch durch gesetzliche Neuerungen deutlich: Kirchengemeinden unterliegen zukünftig der Umsatzsteuerpflicht, was z.B. bei der „Vermietung“ oder Überlassung von Räumen eine Rolle spielt. Hinzu kommt, dass aus steuerlicher Sicht „Spenden“ für eine bestimmte Dienstleistung, einen konkreten Erwerb oder einen geldwerten Vorteil eben keine Spenden sind, sondern ggf. zu versteuernde Entgelte.

Als Kirchengemeinde dürfen wir also nichts „gegen Spende“ verkaufen oder vermieten - entweder wir bieten etwas kostenfrei an (und etwaige Spenden stehen in keinem Zusammenhang zu der angebotenen Leistung) oder wir erheben einen Preis dafür. Und dieser Preis muss nach transparenten Kriterien definiert sein. Dabei wäre es schon

schwierig genug, zwischen „Mitgliedern“ und „Nichtmitgliedern“ zu unterscheiden. Eine Abstufung zwischen „engagiert sich (genug)“ und „engagiert sich nicht (genug)“ wäre dagegen vor dem Gesetzgeber kaum zu rechtfertigen, da es sich dabei offensichtlich um willkürliche Maßstäbe handelt.

Zudem müssen wir als gemeinnützige Organisation darauf achten, dass wir am Markt nicht als „gewerblicher“ Vermieter wahrgenommen werden. Dies wäre aber potentiell der Fall, wenn wir bei den Entgelten zur Vermietung zwischen Nutzergruppen, z.B. Gemeindemitgliedern und externen Dritten, differenzieren würden. Damit würden wir nicht nur die Steuerfreiheit bei der Umsatzsteuer riskieren, sondern könnten ggf. sogar als sogenannter “Betrieb gewerblicher Art“ gelten, was dann auch noch eine zusätzliche Ertragbesteuerung nach sich ziehen würde.

Da wir der Meinung sind, dass jedem, der sich ehrenamtlich engagiert, bewusst ist, dass ein Ehrenamt per Definition weder ein Gehalt noch den Anspruch auf bestimmte Vorteile oder Vergünstigungen nach sich zieht und allen engagierten Gemeindemitgliedern auch die wirtschaftlichen Zwänge einer Kirchengemeinde bekannt sein sollten, haben wir uns dagegen entschieden, in die rechtliche Grauzone bestimmter Vergünstigungen und Klassifizierungen von Gemeindemitgliedern einzutreten. Auch einen „Mitarbeiterrabatt“ haben wir bislang nicht in Erwägung gezogen, nicht zuletzt auch, weil dies ggf. lohnsteuerrelevante Sachverhalte (geldwerter Vorteil o.ä.) auslösen könnte.

Bei den Preisen für die Raumnutzung bewegen wir uns noch im moderaten Bereich im Vergleich zu anderen Anbietern von Veranstaltungsräumen (auch Kirchengemeinden). Lediglich für absolute Ausnahmefälle hat der Kirchenvorstand dem Pfarrer das Recht eingeräumt, aus sozialen Gründen finanziell schwachen Mietern einen Nachlass zu gewähren, so dass in diesem Fall die Pfarrkasse die Differenz zum Nutzungspreis trägt. Ebenfalls kann kirchlich-caritativen Trägern ein Nachlass eingeräumt werden.

Anders ist das natürlich, wenn wir als Pfarrgemeinde selbst der Veranstalter sind. Für Veranstaltungen, Feiern und Zusammenkünfte der Pfarrei, ihrer Gemeinden und Gruppen, die im engeren und im weiteren Sinne immer dem Verkündigunauftrag der Kirche dienen, bleibt die Nutzung der Räume und damit aller notwendigen Ressourcen (Wasser, Strom, Heizung, Verbrauchsmaterialien, Abfallentsorgung) selbstverständlich kostenfrei. Auch dies können wir in Zukunft nur durch zusätzliche Einnahmen an anderer Stelle gewährleisten.

Ich hoffe, dass ich hiermit einige Irritationen ausräumen konnte. Ein für alle Nutzer gleiches Entgelt ist nach meiner Überzeugung eine gerechte, transparente und gesetzeskonforme Lösung. Ich werbe deshalb um Ihr Verständnis.

Für Rückfragen steht Ihnen der Kirchenvorstand gerne zur Verfügung:
kirchenvorstand@st-johannes-spandau.de

David Hassenforder
Leitender Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstands